Stadt Vellberg

Bebauungsplan „Wohngebiet Sandhalde“

Untersuchungen zum speziellen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Stand Januar 2019

BÜRO FÜR GEWÄSSERÖKOLOGIE
UND UMWELTBERATUNG
Dipl.-Biol. Matthias Wolf • Geyerweg 1 • 74523 Schwäbisch Hall
Telefon 07 91 / 62 15 • Telefax 07 91 / 61 84 • e-mail: biology.wolf@t-online.de

Stadt Vellberg

Bebauungsplan „Wohngebiet Sandhalde“

Untersuchungen zum speziellen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Stand Januar 2019

Gliederung

1 Vorbemerkungen / Ausgangssituation
1.1 Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

2 Naturräumliche Vorgaben / Untersuchungsgebiet

3 Methoden
3.1 Vogelkundliche Untersuchungen

4 Ergebnisse der Bestandsaufnahmen und Bestandsbewertung
4.1 Brutvögel des Offenlands

5 Beschreibung des Projektes

6 Prüfung der Betroffenheit besonders und/oder streng geschützter Arten
6.1 Vögel

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (V)
7.2 Kompensationsmaßnahmen (K)

8 Zusammenfassung

9 Literatur

10 Anhang

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Matthias Wolf
(Gesamtbericht)

Dipl.-Biol. Wolfgang Krönneck
(Vögel)

1 Vorbemerkungen / Ausgangssituation

Der Bebauungsplan „Wohngebiet Sandhalde“ der Stadt Vellberg sieht den Bau von Wohnhäusern vor.

Diesem Gutachten liegt die vom Kreisplanungsamt Schwäbisch Hall zur Verfügung gestellte Abgrenzung des Plangebietes zu Grunde (s. Lageplan im Anhang).

Das vorliegende Gutachten soll prüfen, ob die Planung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verursacht bzw. wie diese verhindert und wie gegebenenfalls Beeinträchtigungen geschützter Tierarten durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Der Untersuchungsumfang umfasst die Tiergruppe der Brutvögel des Offenlandes.

Die Auswahl der zu untersuchenden Tierarten bzw. –gruppen erfolgte durch das Kreisplanungsamt des Landkreises Schwäbisch Hall.

1.1 Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Gemäß BNatSchG ist zu prüfen, ob durch ein Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ist es verboten,

"1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

"*2. wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der Lokalpopulation einer Art verschlechtert"* (Störungsverbot)

*"3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."*

Besonders geschützte Arten sind nach § 10 (2) Nr. 10 BNatSchG

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und "europäische Vogelarten",

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten sind nach § 10 (2) Nr. 11 besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2

aufgeführt sind.

Sollten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 oder 2 BNatSchG eintreten, ist gem. § 42 (5) BNatSchG zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten ist zu prüfen, ob sich der "*Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert*" (§ 44 (2) BNatSchG).

2 Naturräumliche Vorgaben / Untersuchungsgebiet

Das geplante Bauvorhaben befindet sich am südöstlichen Ortsrand der Stadt Vellberg.

Für bodenbrütende Offenlandarten bieten die südlich von Vellberg im Gewann ‚Sandhalde’ gelegenen Ackerflächen geeignete Brutlebensräume. Die nördlichen Abschnitte der untersuchten Feldflur liegen im Bereich einer flachen Kuppe, das Gelände fällt nach Süden zum Taleinschnitt des ‚Steinbachs’ hin ab.

Auf den Feldern im Plangebiet wurden zum Untersuchungszeitpunkt Luzerne und Weizen angebaut, in der nahen Umgebung kommen Flächen mit Mais, Luzerne und Grünland vor. Im Norden des Gebiets findet sich ein Obstwiesenstreifen mit überwiegend jungem Baumbestand, weiter im Nordwesten grenzt der Siedlungsbereich von Vellberg an.

3 Methoden

3.1 Vogelkundliche Untersuchungen

Vögel stellen als mobile Organismen eine geeignete Indikatorgruppe zur ökologischen Eingriffsbewertung in der Landschaft dar. Da die Avifauna eines Gebiets zudem vergleichsweise leicht erfassbar ist und zu Verbreitung und Biotopbindung der einheimischen Vogelarten zahlreiche Untersuchungen vorliegen, ist aufgrund des Vorkommens einer bestimmten Artengemeinschaft eine Aussage über den ökologischen Wert des entsprechenden Lebensraums möglich.

Im Gebiet wurde zur Untersuchung der Bestandssituation von Bodenbrütern des Offenlands eine flächendeckende, quantitative Brutvogelkartierung durchgeführt. Die Begehungen hierzu erfolgten am 17.04., 08.05. und 20.06.2018.

Zur Erfassung der Arten dienten vor allem der spezifische Reviergesang und Sichtbeobachtungen; mehrmalige Nachweise sowie Verhaltensweisen wie Revierflüge, Nestbau und Futterzutrag wurden als Hinweise auf ein Brutvorkommen gedeutet. Die nachgewiesenen Offenlandarten wurden mit der Anzahl ihrer Vorkommen erfasst.

4 Ergebnisse der Bestandsaufnahmen und Bestandsbewertung

4.1 Brutvögel des Offenlands

Mit der Feldlerche wurde eine Brutvogelart des Offenlands im Bereich des Plangebiets nachgewiesen.

4.1.1 Feldlerche *Alauda arvensis*

Die Feldlerche ist in Mitteleuropa ein verbreiteter Brutvogel der offenen Feldflur und wird für diesen Lebensraumtyp als Leitart betrachtet; besiedelt werden sowohl Ackerland als auch Grünland unterschiedlicher Ausprägung. Die Art kommt in Baden-Württemberg bevorzugt in Gebieten mit weiträumigen offenen Landschaften bis 700 mNN vor, geringere Siedlungsdichten finden sich in Regionen mit großen zusammenhängenden Waldgebieten (Hölzinger 1999).

Entscheidend ist für eine Besiedlung vor allem die Struktur des Bewuchses im Nestbereich. Bevorzugt werden grasartige Kulturen wie Weizen, Hafer oder Fettwiesen, die zum Zeitpunkt der Nestanlage eine Vegetationshöhe von 15-25 cm und eine Bodendeckung von 20-50% aufweisen. Die Bestände sollten jedoch nicht zu locker sein, ideal ist auch das Vorkommen von krautigen Pflanzen. Weitere Kriterien für eine Ansiedlung der Feldlerche sind das Fehlen von Bäumen und Sträuchern sowie ein insgesamt möglichst freier Horizont; von größeren Ortschaften und Waldrändern wird in der Regel ein Abstand von 150-200 m eingehalten. Gemieden werden auch stark geneigte Flächen und enge Taleinschnitte (Hölzinger 1999).

In der Regel werden in Baden-Württemberg zwei Jahresbruten durchgeführt. In Ackerbaugebieten findet die erste Brut meist auf den noch nicht zu dicht bewachsenen Feldern statt, für die zweite Brut erfolgt dann ein Wechsel in Grasstreifen von Wegrändern oder Parzellengrenzen beziehungsweise in Kulturen wie Rüben, Kartoffeln und Mais, solange dieser noch nicht zu hoch steht. Wintergetreide und Hafer werden dann nicht mehr besiedelt. Eine Revierdichte von etwa 2 bis 4 Paaren auf 10 ha Fläche ist dabei als Durchschnittswert auf Getreideanbauflächen zu betrachten (Glutz von Blotzheim & Bauer 1985, Hölzinger 1999).

2018 brüteten auf den untersuchten Flächen im Bereich der Gebietsabgrenzung vier Feldlerchenpaare, ein weiteres Vorkommen ließ sich mit einigem Abstand hierzu auf den östlich angrenzenden Ackerflächen nachweisen. Die Vögel hielten sich sowohl während des Zeitraums der Erstbrut als auch zur Zweitbrut innerhalb der gleichen Reviergrenzen auf. Das von Lerchen besiedelte Offenland umfasst unter Berücksichtigung des Plangebiets und der südlich davon gelegenen Flächen etwa sieben Hektar, bei vier Nachweisen dieser Vogelart ist von etwa 5,7 Brutpaaren pro 10 ha Fläche auszugehen; die Siedlungsdichte liegt somit etwas über dem Durchschnitt. Die erhöhte Revierdichte steht vermutlich im Zusammenhang mit den durch die Kuppenlage bedingten günstigen Standorteigenschaften, der insgesamt grasreiche Luzernebestand stellt sich zudem als lückig dar und kommt den Habitatansprüchen der Feldlerche ebenfalls entgegen.

5 Beschreibung des Projektes

Der Bebauungsplan „Wohngebiet Sandhalde“ der Stadt Vellberg sieht die Ausweisung von Flächen zur Wohnbebauung vor.

Als für die Tierwelt bedeutsame Merkmale der Planung werden erwartet:

- Versiegelung von Boden und Vegetation: Ackerfläche, Grünland, Obstwiese;
- Rodung von Obstbäumen;
- Zunahme der Störungshäufigkeit von Tieren,
- erhöhter Prädationsdruck durch Hauskatzen und Hunde.

6 Prüfung der Betroffenheit besonders und/oder streng geschützter Arten

6.1 Vögel

6.1.1 Feldlerche *Alauda arvensis*

Erhaltungszustand der Population

Die Feldlerche gilt nach der landesweiten Roten Liste wie auch bundesweit als 'gefährdet' (Bauer et al. 2016, Grüneberg et al. 2015), die Bestandsrückgänge betragen in Baden-Württemberg im Zeitraum von 1985 bis 2009 mehr als 50%. Hauptursachen für die massiven Bestandseinbrüche der Feldlerche sind neben der Intensivierung der Landwirtschaft auch Siedlungsentwicklung und Straßenbau sowie Störungen an Brutplätzen, die Anwendung von Bioziden und so weiter (Bauer et al. 2016).

Aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten in der Umgebung von Vellberg ist grundsätzlich von einer günstigen Situation der lokalen Population der Feldlerche auszugehen.

Betroffenheit der Art

<u>Bauphase</u>

Im Plangebiet sind drei Niststandorte der Feldlerche vom Verlust des Brutlebensraums infolge Überbauung der vorhandenen Ackerflächen betroffen. Ein viertes Lerchenpaar, dessen Niststandort sich sehr wahrscheinlich auf der Ackerfläche unmittelbar südlich der Abgrenzung des Geltungsbereichs befindet, nutzt große Abschnitte der zur Überbauung vorgesehenen Flächen als Teillebensraum und wäre ebenfalls zur Aufgabe des bisherigen Bruthabitats gezwungen.

<u>Betriebsphase:</u>

Der Verlust der genannten Brutlebensräume bleibt nach Abschluss der vorgesehenen Bauarbeiten bestehen.

Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten:

Nicht betroffen bei **Vermeidungsmaßnahme V1**: Baufeldräumung in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.

Störungsverbot europäischer Vogelarten:

Nicht betroffen.

Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Lebensstätten der besonders geschützten Tierarten:

Betroffen im Hinblick auf vier Niststandorte der Feldlerche.

Sicherung der Kohärenz von Lebensstätten der europäischen Vogelarten

Da es sich bei der Feldlerche um eine landes- wie bundesweit ‚gefährdete’ Art handelt, ist zur weiteren Sicherung der Kohärenz von Lebensstätten die Schaffung von Ausgleichsflächen notwendig (**Kompensationsmaßnahmen K1**).

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (V)

7.1.1 Maßnahme V1 – Tötungsverbot und Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Lebensstätten Brutvogelarten

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für die im Gebiet vorkommenden und potenziell im Plangebiet brütenden Vogelarten muss die Baufeldräumung einschließlich grundlegender Erschließungsmaßnahmen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit, das heißt im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar, durchgeführt werden.

7.2 Kompensationsmaßnahmen (K)

Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt eine Verbotsverletzung des § 44 (3) BNatSchG nicht vor.

Eine Verbotsverletzung lässt sich auch durch Maßnahmen verhindern, die zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population einer Art führen.

7.2.1 Kompensationsmaßnahme K1 – Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche

Hintergrund

Ausgleich für den Verlust von vier Bruthabitaten der genannten Vogelart. Da die Feldlerche in der Vergangenheit landesweit große Bestandseinbußen hinnehmen musste, sind keine weiteren Verluste von Brutplätzen tolerierbar.

Lokale Situation

Ziel ist die Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. Das Untersuchungsgebiet ist gegenwärtig bezüglich der Brutrevierdichte von Feldlerchen günstig besetzt.

Maßnahmen

Als Maßnahmen für die Feldlerche stehen die Alternativen "Lerchenfenster" und "Ackerbrache" zur Verfügung. Aus fachlichen Gesichtspunkten wie der Effektivität der Maßnahme ist den "Lerchenfenstern" eindeutig der Vorzug zu geben. Da die Feldlerche neben Brutplätzen jedoch auch Nahrungshabitate braucht, wäre eine Kombination mit den "Ackerbrachen" oder "Ackerrandstreifen" sinnvoll.

Als mögliche Standorte für "Lerchenfenster" und "Ackerbrachen" sollten grundsätzlich bezüglich der Brutrevierdichte von Feldlerchen ungünstig besetzte Ackerflächen gewählt werden.

"Lerchenfenster"

Zum Erhalt der lokalen Population der Feldlerche wird als Kompensationsmaßnahme die Anlage von Lerchenfenstern vorgeschlagen. Geeignete Standorte hierfür sollten möglichst nahe zu den bisherigen Brutlebensräumen liegen, beispielsweise im Offenland südlich und westlich von Vellberg in den Gewannen ‚Rohr’, ‚Ofen’ und ‚Hart’.

In Absprache mit Landwirten sollten in entsprechenden Gebietsabschnitten für Kompensationsmaßnahmen geeignete Ackerflächen ausgewählt werden. Entsprechende Standorte sollten auch in einer Entfernung von mindestens 100 Meter zu Wald- und Siedlungsrändern und zu stärker befahrenen Straßen liegen.

Lerchenfenster müssen im Acker mit deutlichem Abstand zu bestehenden Fahrgassen angelegt werden und innerhalb des Bestands liegen, das heißt mindestens 25 Meter Abstand zum Feldrand aufweisen. Solche Flächen sollten etwa 20 Quadratmeter groß sein, pro Hektar sind mindestens zwei Fenster anzulegen.

Für 4 Brutpaare, die im Rahmen der Planung potenziell ihren Brutplatz verlieren, sind bei durchschnittlicher Brutpaardichte 10 Hektar Ackerfläche erforderlich.

Da nicht damit zu rechnen ist, dass alle Lerchenfenster optimal angelegt und von der Feldlerche akzeptiert werden, ist zur Sicherung der Akzeptanz der Maßnahmeflächen durch die Feldlerche die doppelte Fläche, also 20 ha vorzusehen.

Auf 20 ha Fläche ist die Einrichtung von insgesamt 40 Lerchenfenstern im Hinblick auf Feldlerchenhabitate optimierungsbedürftigen Ackerflächen notwendig. Die Anlage der Lerchenfenster muss vor Baubeginn erfolgen.

Die Anlage der Lerchenfenster muss rechtlich abgesichert werden, um langfristig eine Ausgleichsfunktion der Maßnahme gewährleisten zu können.

Vorgehensweise bei der Anlage von Lerchenfenstern [14] (https://baden-wuerttemberg.nabu.de/natur-und-landschaft/landwirtschaft/biodiversitaet-und-ackerbau/lerchenfenster.html):

- die Sämaschine während des Sävorganges kurz ausheben, um eine Fehlstelle zu erhalten. Diese Fläche sollte mindestens 3 m breit und höchstens 12 m lang sein. Die ideale Größe liegt bei 16-24 m².
- maximalen Abstand zu Fahrgassen halten, damit keine Füchse in die Fenster laufen
- mindestens 25 m Abstand zum Feldrand
- mindestens 50 m Abstand zu Gehölzen, Bäumen und Gebäuden (Ansitze von Greifen)
- bewirtschaften wie den übrigen Schlag.

"Ackerbrachen"

Ersatzweise können Ackerbrachen angelegt werden. Vorteil der Ausweisung von Ackerbrachen gegenüber der Anlage von Lerchenfenstern ist der konkrete Flächenbezug, während Lerchenfenster jährlich, je nach Frucht, Bewirtschaftungsart und Bewirtschafter korrekt angelegt werden können oder auch nicht.

Ackerbrachen für die Feldlerche **liegen innerhalb von Ackerflächen**, werden jährlich umgebrochen und bieten daher offene Stellen am Boden, die von der Feldlerche als Brutplatz angenommen werden können. Dauerbegrünte Ackerrandstreifen, insbesondere an

Fahrwegen, sind als Brutplätze der Feldlerche nicht geeignet (hohe Störungshäufigkeit, hoher Prädationsdruck durch Hunde, Katzen, Füchse etc.).

Die als Ackerbrachen vorgesehenen Flächen können im Grundbuch festgelegt werden und sind deshalb langfristig verfügbar.

Als erforderliche Flächengröße werden 300 m² je Hektar angegeben. Für ein Brutpaar sind 5 ha Gesamtfläche erforderlich, in denen 1.500 m² liegen. Für vier Brutpaare sind 20 ha mit 6.000 m² Ackerbrachflächen erforderlich. Die Brachflächen werden in Streifen von 3-4 m Breite angelegt, z.B. 10 Streifen von 3 m x 100 m.

Die Anlage der Ackerbrachen muss vor Beginn der geplanten Maßnahmen erfolgt sein.

Die Anlage der Ackerbrachen muss rechtlich abgesichert werden, um langfristig eine Ausgleichsfunktion der Maßnahme gewährleisten zu können.

8 Zusammenfassung

Das vorliegende Gutachten soll prüfen, ob der Bebauungsplan „Wohngebiet Sandhalde“ der Stadt Vellberg Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verursacht bzw. wie diese verhindert und wie Beeinträchtigungen geschützter Tierarten durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Hierzu wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Bestandsaufnahme der Brutvögel des Offenlandes.

Für folgende Arten sind Maßnahmen in der Planung vorzusehen :

- Brutvögel: Vermeidung der Tötung von Brutvogelarten (Vermeidungsmaßnahme V1);
- Feldlerche: Anlage von Lerchenfenstern oder Ackerbrachen auf 20 ha Fläche (Kompensationsmaßnahme K1);

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und zur Kompensation von Eingriffen wird der Bebauungsplan „Wohngebiet Sandhalde“ der Stadt Vellberg als mit den Zielen des Naturschutzes (§ 19, § 44 BNatSchG) vereinbar angesehen.

9 Literatur

[1] Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd.3.1: Singvögel 1. Ulmer Verlag, Stuttgart, 861 S.

[2] Glutz von Blotzheim, U. & Bauer, K. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas; Band 10. Wiesbaden, 1184 S.

[3] Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11, 239 S.

[4] Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Stand: 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

10 Anhang

Tabellen

Fotodokumentation

Lagepläne

Tabelle 1: Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen und Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG
V = Vermeidungsmaßnahme; K = Kompensationsmaßnahme gem. § 19 BNatSchG

Artengruppe	**Schutz-status**	**Betroffenheit**	**BNatSchG § 44 (1) 1 Tötungsverbot**	**BNatSchG § 44 (1) 2 erhebliche Störung: Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?**	**BNatSchG § 44 (1) 3 Zerstörung v. Ruhestätten**	**Arten d. Anhang IV FFH-RL bzw. europäische Vogelarten: ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. BNatSchG § 44 (5) im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt?**
Vögel						
Feldlerche *Alauda arvensis*	b	Verlust von Brutlebensräumen und Habitatstrukturen	nein bei **Vermeidungsmaßnahme V1**	nein	**ja**	nein bei **Kompensationsmaßnahme K1**

Tabelle 2: Zusammenstellung der Verminderungs-, Vermeidungs-, und Kompensationsmaßnahmen
V = Vermeidungsmaßnahme; K = Kompensationsmaßnahme gem. § 15 BNatSchG, gem. § 44 BNatSchG

Nr.	**Hintergrund**	**Maßnahme**
Vermeidungsmaßnahmen		
V1	Vermeidung der Tötung und der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten von Brutvogelarten	Baufeldräumung einschließlich grundlegender Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar
Kompensationsmaßnahmen		
K1	Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche	Alternativen: Anlage von 40 Lerchenfenstern auf 20 ha Ackerfläche Anlage von Ackerbrachflächen auf 6.000 m² Ackerfläche

Foto 1: Blick Südosten auf das Untersuchungsgebiet

Foto 2: Blick von NO auf Untersuchungsgebiet und Wiesenstreifen mit Obstbäumen

Foto 3: Blick entlang Südgrenze des Plangebiets

Foto 4: Hafer-Acker im Osten des Untersuchungsgebiets

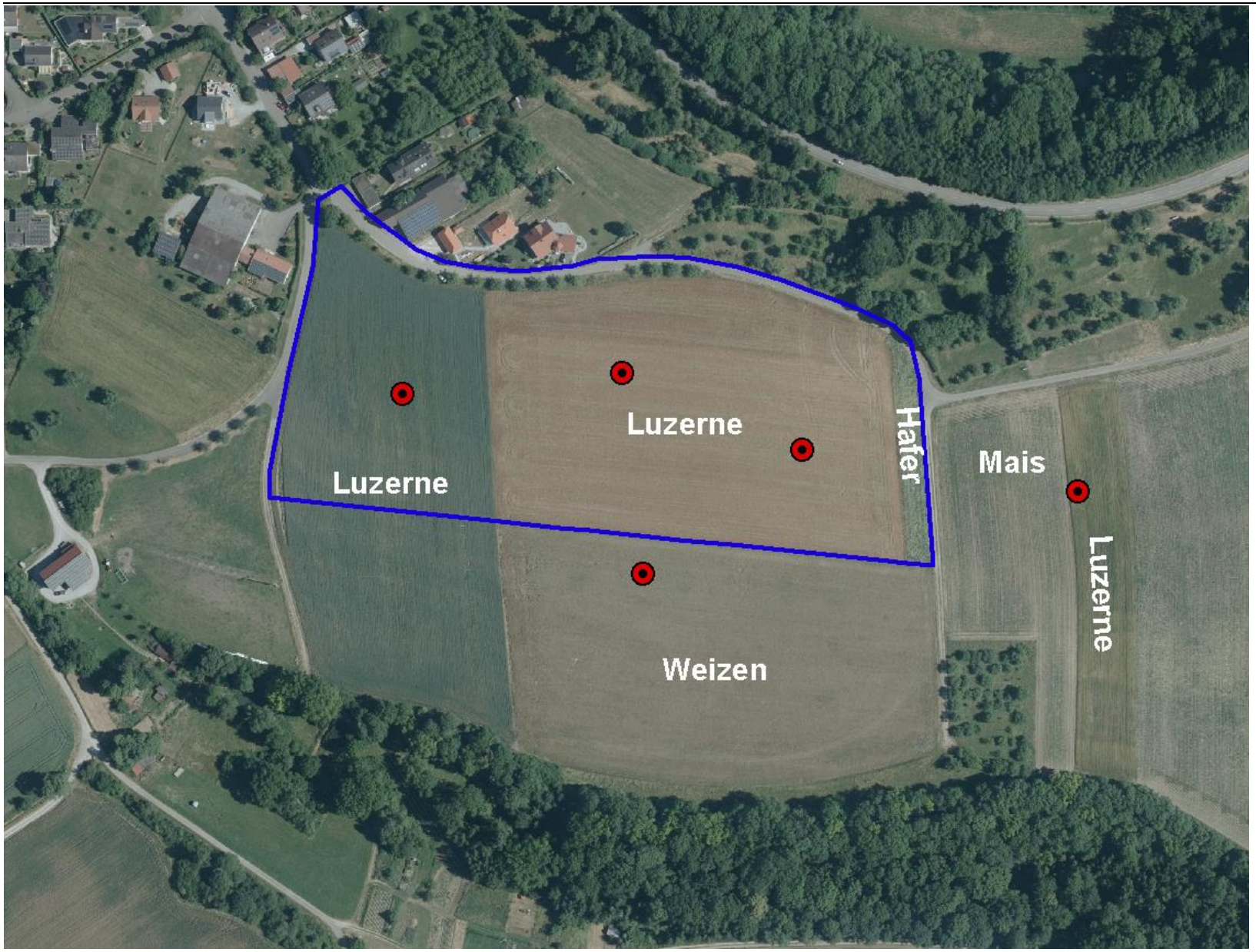

Lageplan 1:
Offenlandbrüter:
Vorkommen der Feldlerche
im Untersuchungsraum